

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/119 vom 23. November 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_119

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/119 du 23 novembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/119 del 23 novembre 2009

Regeste

Art. 8 IVG, Art. 28 IVG (Fassung bis 31. Dezember 2007). Würdigung Arbeitsfähigkeitsschätzungen. Keine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes im Verlaufe der Behandlung. Daher gilt die später erstellte adaptierte Arbeitsfähigkeitsschätzung bereits mit Eintreten der krankhaften Rückenproblematik. Abweisung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. November 2009, IV 2008/119).

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 1. Januar 2008 sind die anlässlich der 5. IV-Revision vorgenommenen Änderungen des IVG und anderer Erlasse in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung wurde von der Beschwerdegegnerin am 30. Januar 2008 erlassen. Zu beurteilen ist ein Sachverhalt, der sich vor Inkrafttreten der 5. IV-Revision entwickelt hat. Aufgrund der allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln ist es gerechtfertigt, auf den vor dem 31. Dezember 2007 zu beurteilenden Sachverhalt die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt die neuen Normen anzuwenden (vgl. BGE 130 V 446 E. 1). Für die Invaliditätsbemessung ergeben sich dadurch keine substanziellen Änderungen. Neu normiert wurde demgegenüber der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (neuArt. 28 Abs. 1 IVG), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens sechs Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach neuArt. 29 Abs. 1 ATSG entsteht. Es fragt sich, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Verfügungen unter neuem Recht für den Anspruchsbeginn dennoch die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind. Das Bundesgericht hat gestützt auf das Rundschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (Nr. 253 vom 12. Dezember 2007), wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist, altes Recht angewendet (vgl. Entscheide des Bundesgerichts vom 28. August 2008, 8C_373/2008, und vom 9. März 2009, 8C_491/08). Angesichts der IV-Anmeldung vom August 2005 sowie des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit vom Dezember 2004 ist ein allfälliger Rentenanspruch des Beschwerdeführers vor dem 1. Januar 2008 entstanden. Demzufolge können vorliegend die bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen angewendet werden. 1.2 Mit angefochtener Verfügung vom 30. Januar 2008 wies die IV-Stelle die Leistungsbegehren des Beschwerdeführers aufgrund einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit ab. Der Beschwerdeführer beantragt eine ganze Invalidenrente ab Dezember 2005 bis 11. August 2006, eventualiter bis 16. Juli 2006 und subeventualiter bis 30. Juni 2006. Somit ist vorliegend ein vorübergehender Rentenanspruch des Beschwerdeführers strittig. Fraglich ist dabei zunächst, ob das Wartejahr erfüllt ist. Für die Entstehung des Rentenanspruchs

gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG ist grundsätzlich die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf massgebend. Der Beschwerdeführer war im Zeitpunkt des Unfalls aber stellenloser Hilfsarbeiter, sodass es für ihn keine bestimmte angestammte Tätigkeit gibt. Massgebend ist, ob die erforderliche Arbeitsunfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit eingetreten ist.

E. 2

2.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Gemäss Art. 7 ATSG ist Erwerbsunfähigkeit der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch einer versicherten Person auf eine ganze Invalidenrente, wenn sie mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Für die Bemessung des Invaliditätsgrades einer erwerbstätigen Versicherten wird gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 3

3.1 Um die für den Einkommensvergleich massgebende prozentuale Arbeitsfähigkeit ermitteln zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die der Arzt und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe der medizinischen Fachperson ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (vgl. BGE 125 V 261f. E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (vgl. BGE 125 V 352 E. 3a). 3.2 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat der Richter bei Gutachten nach der Praxis nicht ohne zwingende Gründe von der Einschätzung des medizinischen Experten abzuweichen, dessen Aufgabe es ist, seine Fachkenntnisse der Gerichtsbarkeit zur Verfügung zu stellen, um einen bestimmten Sachverhalt medizinisch zu erfassen. Ein Grund zum Abweichen kann vorliegen, wenn die Expertise widersprüchlich ist, wenn ein vom Gericht eingeholtes Obergutachten in überzeugender Weise zu andern Schlussfolgerungen gelangt oder wenn gegensätzliche Meinungsäusserungen anderer Fachexperten dem Richter als triftig genug erscheinen, die Schlüssigkeit des Gutachtens in Frage zu stellen (vgl. BGE 125 V 353 E. 3b). 3.3 In den IV-Akten sind insbesondere Berichte vom Hausarzt des Beschwerdeführers,

Dr. med. A.____, vorzufinden. Mit Arztbericht vom 20. September 2005 bestätigte er dem Beschwerdeführer in der angestammten Tätigkeit vom 6. Dezember 2004 bis 28. Februar 2005 eine 100%ige, vom 1. März bis 28. Juni 2005 eine 50%ige und vom 29. Juni 2005 bis auf Weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Als Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit hielt er eine chronische Lumboischialgie fest. Darüber hinaus gab er an, die Prognose sei ungewiss. Es würde deshalb sinnvoll sein, den Patienten durch die IV bezüglich Belastbarkeit und der Einsetzbarkeit an verschiedenen Arbeitsstellen abzuklären. Im Verlaufsbericht vom 23. November 2006 hielt Dr. med. A.____ zusammenfassend fest, es sei aufgrund des bisherigen Verlaufs prognostisch mit keiner Besserung zu rechnen. Seiner Ansicht nach sollte eine Abklärung der Arbeitsmöglichkeiten des Beschwerdeführers durch die IV vorgenommen werden. Aufgrund der Situation sei es dem Beschwerdeführer aber möglich, eine ganz leichte, rückengerechte Arbeit mit dauernd wechselnder Arbeitsposition ohne repetitives Arbeiten und ohne Bücken zu verrichten. Eine solche Arbeit würde ganztags mit einer Arbeitsleistung von 80% möglich sein. Ein weiterer Verlaufsbericht vom 4. September 2007 bestätigte die bisherigen Diagnosen. Dr. med. A.____ gab an, die Schmerzen des Beschwerdeführers seien unverändert. Es sei ihm aber eine rückenadaptierte Tätigkeit mit leichten Gewichten (nicht über 5 kg) ohne repetitiven Bewegungsablauf, mit wechselnder Arbeitsposition und staubfreiem Arbeitsplatz zumutbar. Des Weiteren sei die seit dem 2. Juli 2007 vom Beschwerdeführer ausgeübte Arbeit für ihn wahrscheinlich im Moment das Optimum. Deshalb sei dem Beschwerdeführer diese Arbeit ganztags mit voller Leistung zuzumuten. Ob er die Arbeitsleistung aufrechterhalten könne sei noch ungewiss.

3.4 Der Beschwerdeführer stützt sich bei seinen Anträgen hauptsächlich auf die Arztberichte von Dr. med. A.____ aus dem Verfahren der Arbeitslosenversicherung sowie auf die dabei ergangenen Urteile. In jenem Verfahren bescheinigte Dr. med. A.____ dem Beschwerdeführer im August, Oktober und November 2005 bis auf Weiteres eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Im Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Juni 2007 (AVI 2007/115) wurde daraus der Schluss gezogen, der Beschwerdeführer sei ab August 2005 bis zum 30. Juni 2006 vermittlungsunfähig gewesen. Der Beschwerdeführer macht geltend, aufgrund dieser Vermittlungsunfähigkeit sowie der vollen Arbeitsunfähigkeit während der fraglichen Zeit, sei ihm von Dezember 2005 bis zum 11. August 2006, eventualiter bis zum 16. Juli 2006 und subeventualiter bis zum 30. Juni 2006 eine volle Invalidenrente auszurichten. Die Beschwerdegegnerin begründet ihre Anträge anhand der erwähnten Arztberichte in den IV-Akten. Aus diesen Berichten könne gefolgert werden, dass die Einschätzungen für den Zeitraum ab dem 1. August 2005 zunächst nicht IV-rechtlich relevant gewesen seien und erst im November 2006 eine Arbeitsfähigkeitsschätzung adaptiert geäussert worden sei. Auch der RAD habe bestätigt, dass der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit seit dem 1. August 2005 weitgehend voll arbeitsfähig gewesen sei. Deshalb habe kein Rentenanspruch entstehen können und die angefochtene Verfügung erweise sich als korrekt.

3.5 Die Arbeitsunfähigkeitsschätzungen im Arztbericht vom 20. September 2005 beziehen sich auf die Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Schreinerei F.____ AG. Ausschliesslich aufgrund der bestehenden Holzstauballergie des Beschwerdeführers konnte er diese jedoch seit dem 1. Juli 2004 nicht mehr ausüben (IV-act. 6-1). Danach war der Beschwerdeführer arbeitslos. Bis zum Zeitpunkt des Unfalls am 6. Dezember 2004 stand der Beschwerdeführer somit in keinem Arbeitsverhältnis, war jedoch für jegliche Tätigkeiten ohne Staubexposition voll arbeits- und vermittlungsfähig. Die Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit ist somit auch für das Wartejahr massgebend.

3.6 Nach Art. 15 Abs. 2

AVIG i.V.m. Art. 15 Abs. 3 AVIV wird bei der Bejahung der Vermittlungsfähigkeit durch die Arbeitslosenversicherung die Beurteilung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit durch die anderen Versicherungen, namentlich IV und BV, nicht berührt. Denn zur Vermittlungsfähigkeit in der Arbeitslosenversicherung gehört nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 123 V 216 E. 3 mit Hinweisen). In der Invalidenversicherung hingegen wird die Arbeitsfähigkeit einer körperlich oder geistig behinderten Person anhand einer objektiven Einschätzung der möglichen Leistungsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit beurteilt. Die verfügten und mit Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen bestätigten Zeiten der Vermittlungsunfähigkeit des Beschwerdeführers lassen daher nicht auf eine IV-rechtlich relevante Arbeitsunfähigkeit in adaptierter Tätigkeit schliessen.

3.7 Eine Arbeitsfähigkeitsschätzung in adaptierter Tätigkeit wurde erst mit Verlaufsbericht vom 23. November 2006 festgehalten. Dr. med. A. ___ attestierte dem Beschwerdeführer dabei eine 80%ige Arbeitsfähigkeit. Für die Zeit davor, vom Unfall am 6. Dezember 2004 bis zum 23. November 2006, liegen keine Arbeitsfähigkeitsschätzungen für adaptierte Tätigkeiten vor. Im Verlaufsbericht vom 23. November 2006 gab Dr. med. A. ___ an, prognostisch sei aufgrund des bisherigen Verlaufs mit keiner Besserung des Gesundheitszustandes zu rechnen. Dies lässt darauf schliessen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers im Laufe der Behandlung nicht wesentlich verbessert hat. Das Rückenleiden des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der adaptierten Arbeitsfähigkeitsschätzung unterscheidet sich somit nicht bedeutend vom Zustand im bisherigen Verlauf. Es ist anzunehmen, dass die Rückenproblematik zu Beginn durch den Unfall verstärkt vorhanden war. Ab dem 31. Juli 2005 war gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2007 jedoch der Status quo sine wieder erreicht. Von da an bestand somit nur noch das krankhafte Rückenleiden des Beschwerdeführers ohne unfallbedingte Einbussen. Demzufolge sowie gemäss Arztbericht vom 23. November 2006 hat sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers spätestens ab dem 31. Juli 2005 bis zur adaptierten Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht wesentlich verbessert. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass eine adaptierte Arbeitsfähigkeitsschätzung nach Eintritt des Status quo sine am 31. Juli 2005 im gleichen Umfang wie diejenige vom 23. November 2006 ausgefallen wäre. Damit lag beim Beschwerdeführer seit dem 31. Juli 2005 in adaptierter Tätigkeit eine 80%ige Arbeitsfähigkeit vor. Mit Arztbericht vom 4. September 2007 attestierte Dr. med. A. ___ dem Beschwerdeführer sodann eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit. Nachdem der Beschwerdeführer im Juli 2007 eine neue Arbeitsstelle angenommen hatte, wurde die dabei zu verrichtende Arbeit von Dr. med. A. ___ als optimale mit voller Leistungsfähigkeit auszuübende Arbeit bezeichnet. Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Rentenanspruch frühestens im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen war. Eine massgebende rentenbegründende Arbeitsfähigkeit ist vorliegend ab dem 31. Juli 2005 bis auf weiteres nicht mehr gegeben. Wird der Beginn des Wartejahres auf den frühesten Zeitpunkt, nämlich den Unfall am 6. Dezember 2004, gelegt, gilt das Wartejahr ab dem 31. Juli 2005 als wesentlich und bis auf weiteres unterbrochen. Daher entsteht beim Beschwerdeführer kein Rentenanspruch.

E. 4

4.1 Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde unter Bestätigung der angefochtenen Verfügung vom 30. Januar 2008 abzuweisen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- ist dem Verfahrensaufwand angemessen. Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Bei vollständigem Unterliegen besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese sind durch den geleisteten Vorschuss in gleicher Höhe gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.